

Fernwärme Wasen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

zum Wärmelieferungsvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wärmelieferungsvertrag

1. Begriffe / Definitionen

1.1 Bezeichnungen

Die **Energie AG Sumiswald** wird nachstehend **Lieferant** genannt.

Der **Wärmebezüger** wird nachstehend **Kunde** genannt.

1.2 Primärnetz (des Lieferanten)

Das Primärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz von der Wärmequelle bis und mit dem Primärteil des Wärmetauschers beim Kunden. Es enthält alle notwendigen Anlagen für die Wärmeversorgung wie die Holzschnitzelfeuerung, die Not- und Spitzenlastkessel (mit Öl betrieben), die Hauptleitungen und die Hausanschlüsse (Vor- und Rücklauf).

1.3 Sekundärnetz (des Kunden)

Das Sekundärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz ab dem Sekundärteil des Wärmetauschers. Es enthält alle notwendigen Anlagen für den Betrieb der Hauszentrale, der Wärmeverteilung und der Wärmeabgabe im Gebäude des Kunden.

1.4 Wärmetauscher

Der Wärmetauscher überträgt die Wärme vom Primär- auf das Sekundärnetz.

1.5 Hauszentrale (des Kunden)

Die Hauszentrale ist die eigentliche Gruppenregulierung innerhalb des Gebäudes des Kunden. Sie umfasst alle notwendigen Regel-, Absperr-, Füll-, Entleer- und Sicherheitsorgane für die Heizung.

1.6 Hausanschluss

Als Hausanschluss werden die Wärmeleitungen bezeichnet (Vor- und Rücklauf), welche bis zur Eigentumsgrenze des mit Wärme zu versorgenden Gebäudes geführt sind (siehe Prinzipschema TAV).

1.7 Eigentumsgrenze / Grenzstelle

Die Eigentumsgrenze befindet sich auf der Primärseite des Hausanschlusses unmittelbar vor dem Wärmetauscher. Mit Ausnahme des Kombiventils gehört der gesamte Hausanschluss zur Anlage des Lieferanten.

Die Grenzstelle zwischen dem Primär- und dem Sekundärkreislauf befindet sich im Wärmetauscher.

Eigentum Kunde:

Gesamte Anlage ab Eigentumsgrenze inklusive Wärmetauscher und Kombiventil auf der Primärseite.

Eigentum Lieferant:

Primärseitiger Vor- und Rücklauf bis zur Eigentumsgrenze inklusive Absperrschieber und Messeinrichtungen.

Verantwortlichkeit:

Jeder Eigentümer ist für die Erstellung, den Unterhalt sowie gegebenenfalls den Betrieb seiner eigenen Anlagen verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

1.8 Betriebsjahr

Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne zwischen dem 1. Mai und dem 30. April des Folgejahres.

1.9 Abrechnungsperioden

Das Betriebsjahr umfasst vier Abrechnungsperioden. Diese enden jeweils per 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April.

2. Wärmelieferung

Wärmequellen für die Versorgung des Kunden mit Wärmeenergie sind die Prozessabwärme der Mopac und eine Holzschnitzelfeuerung mit Oel-Spitzenabdeckung. Weitere Wärmequellen wie Solaranlagen usw. bleiben vorbehalten.

Der Lieferant liefert die Wärme in Form von Heizwasser, das durch die Hauptleitungen und die Hausanschlüsse zirkuliert, den Wärmetauscher beim Kunden durchströmt und entsprechend abgekühlt in die Rücklaufleitung zurückgeleitet wird.

3. Vergütung

3.1 Öffentlich-rechtliche Preiszuschläge

Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese sowie allfällige weitere Belastungen der Energie durch zukünftige öffentliche Abgaben und Steuern werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2 Preisanpassungen

Die vereinbarten Grund- und Arbeitspreise können jeweils auf Anfang des Betriebsjahres an die Teuerung angepasst werden. Als Preisbasis dient die Entwicklung des Indexes der Holzenergie Schweiz für Schnitzel. Die Anpassungen werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{neuer Preis} = \frac{\text{Preis bei Vertragsabschluss} \times \text{neuer Index}}{\text{Basisindex}}$$

Massgebend für die Anpassung ist jeweils der Stand August des Vorjahres, Indexes der Holzenergie Schweiz für Schnitzel. Die Anpassung ist dem Kunden mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten schriftlich anzukündigen.

3.3 Rechnungsstellung

Der Lieferant erstellt dem Kunden spätestens 30 Tage nach Abschluss einer Abrechnungsperiode (Ziff. 1.9) Rechnung. Der Grundpreis wird pro Rata und die in der abgeschlossenen Abrechnungsperiode bezogene Wärmemenge anhand von Ablesungen oder Annahmen verrechnet (siehe Ziff. 4.3 - 4.4).

3.4 Akontozahlungen

Der Lieferant kann zusätzliche Akontozahlungen verlangen und diese jeweils unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend anpassen.

3.5 Fälligkeit

- Der Anschlussbeitrag für Neubauten ist bei Anschluss des Sekundärnetzes des Kunden an das Primärnetz des Lieferanten fällig.
- Der Grundpreis ist erstmals für die Abrechnungsperiode geschuldet, in der das Sekundärnetz des Kunden an das Primärnetz des Lieferanten angeschlossen wird (mit der Inbetriebnahme der Wärmeversorgung).
- Die auf der Basis des Grund- bzw. des Arbeitspreises geschuldete Vergütung ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

3.6 Verzug

Auf verspäteten Zahlungen ist ab dem 31. Tag nach Eintritt der Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

3.7 Verrechnungsverbot

Eine Verrechnung der aus dem Wärmevertrag geschuldeten Vergütung mit allfälligen Ansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen.

4. Messung und Ablesung der bezogenen Wärmeenergie

- 4.1 Der Lieferant misst die bezogene Wärme mit den hierfür erforderlichen Messeinrichtungen. Er stellt die Messeinrichtungen auf seine Kosten hin zur Verfügung.
- 4.2 Der Kunde darf an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Werden Messeinrichtungen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 4.3 Der Wärmebezug pro Ableseperiode kann anhand einer Ablesung berechnet oder durch eine Verbrauchsannahme vom Lieferanten festgelegt werden.
- 4.4 Der Lieferant erfasst den Zählerstand mindestens am Ende eines Betriebsjahres.
- 4.5 Der Kunde kann zusätzliche Ablesungen verlangen. Er trägt hierfür die Kosten.

5. Verfahren bei Messfehlern

- 5.1 Die Einrichtungen zur Messung der bezogenen Wärmeenergie werden nach Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie vom 19. März 2006 (SR 941.231) geeicht.
- 5.2 Der Kunde kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Die Kosten hierfür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
- 5.3 Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Messeinrichtungen eine Abweichung ausserhalb der (nach den Vorschriften gemäss Ziff. 5.1) zulässigen Fehlergrenzen, berichtigt der Lieferant die Abrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für das vergangene Betriebsjahr vor der Entdeckung des Messfehlers. Die Berichtigung der Abrechnung erfolgt durch Rückerstattung, Nachverrechnung oder Berücksichtigung des Fehlbetrages bei der nächsten Rechnungsstellung.
- 5.4 Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht eindeutig feststellen, berechnet der Lieferant den auf der Basis des Arbeitspreises geschuldeten Fehlbetrag. Dies anhand des Durchschnitts der gleichen Abrechnungsperiode der vergangenen zwei Betriebsjahre und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

6. Lieferungsunterbrüche, Betriebsstörungen

6.1 Lieferungsunterbrüche aus betrieblichen Gründen

Der Lieferant kann die Wärmelieferung unterbrechen, soweit dies für Bau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten notwendig ist. Er verpflichtet sich, die Unterbrechung der Wärmelieferung - soweit möglich - zum Voraus anzuzeigen und auf das notwendige Mass zu beschränken. Der Kunde muss kurze Lieferungsunterbrüche (bis maximal 24 Std.) ohne Ersatz eines allfälligen Nachteils dulden.

6.2 Betriebsstörungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Er hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Kunden eine provisorische Anlage für die Versorgung des Sekundärnetzes mit Wärmeenergie oder eine andere Hilfsanlage zu installieren.

6.3 Störungsdienst

Der Lieferant richtet einen Störungsdienst ein, dieser ist jeden Tag während 24 Stunden erreichbar.

6.4 Haftung, Schadenersatz

- Der Lieferant haftet für direkte Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb des Primärnetzes verursacht werden.
- Eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden als Folge von Betriebsstörungen oder Lieferungsunterbrüchen (Folgeschäden) ist ausgeschlossen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Handeln vorliegt.

- Der Lieferant haftet nicht für Schäden als Folge von ausserordentlichen Ereignissen (Naturereignisse, Feuer, Stromausfall u.ä.) oder höherer Gewalt (Sabotage, Unruhen u.ä.), soweit er diese nicht zu verantworten hat.

7. Melde- und Schadensminderungspflicht

Der Kunde meldet dem Lieferanten unverzüglich Beschädigungen an den Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes, Betriebsstörungen oder andere Unregelmässigkeiten. Er unternimmt alles, um Schaden zu verhindern bzw. zu vermindern.

8. Einstellung der Wärmelieferung

- 8.1 Der Lieferant hat das Recht, nach vorgängiger Mahnung und Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur nachträglichen Erfüllung, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde seine vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, insbesondere wenn er
- mit der Zahlung des Anschluss-, Grund- oder Arbeitspreises in Verzug ist,
 - eigenmächtig die elektrotechnischen Installationen und Messeinrichtungen des Lieferanten verändert,
 - die TAV nicht einhält.
- 8.2 Der Lieferant hat Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Wärmeabgabe an Dritte

- 9.1 Der Kunde darf die bezogene Wärme an Stockwerk- und Miteigentümer sowie an Mieter oder Pächter weiterleiten. Eine weitergehende Weiterleitung an Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.
- 9.2 In der Regel schliesst der Lieferant mit jedem Kunden (pro Anschluss) einen separaten Wärmelieferungsvertrag ab.

10. Zugangs-, Benützungs- und Durchleitungsrechte

10.1 Installationen des Wärmeversorgungsnetzes

Der Kunde stellt dem Lieferanten die notwendigen Räumlichkeiten gemäss den TAV unentgeltlich zur Verfügung (für Installationen und Anlagen zum Zwecke der Übergabe und Einspeisung der Wärmeenergie vom Primär- in das Sekundärnetz).

10.2 Zugangsrecht

Der Kunde gewährt dem Lieferanten den Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinen Gebäuden.

10.3 Durchleitungsrecht

- Der Kunde räumt dem Lieferanten unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes (Primärnetz) in seinem Grundstück einzubauen und dauernd zu unterhalten.
- Der Kunde hat das Recht, eine seinen Interessen entsprechende Verlegung bestehender Hauptleitungen zu verlangen, wenn dies für die bauliche Nutzung des Grundstücks notwendig ist. Der Lieferant trägt die dadurch verursachten Kosten.
- Der Kunde trägt die Kosten bei einer notwendigen Verlegung des Hausanschlusses. Dies, falls die Verlegung durch den Kunden selbst verlangt oder verursacht wird und der Hausanschluss ausschliesslich zu seiner Versorgung dient.

11. Rechtsnachfolge

- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt dem Lieferanten den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und den neuen Eigentümer schriftlich zum Voraus mit.
- 11.2 Sofern der Lieferant seine Rechte aus dem Wärmelieferungsvertrag an einen Dritten überträgt, tritt dieser ohne weiteres als Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Der Lieferant teilt dem Kunden diese Übertragung schriftlich zum Voraus mit.

12. Vertragsanpassung

12.1 Veränderung der Anschlussleistung

Die Anschlussleistung soll möglichst genau der für den Betrieb erforderlichen Leistung entsprechen.

Erhöhung

Der Kunde kann dem Lieferanten die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Der Lieferant bewilligt eine Erhöhung im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen entsprechende Vergütung.

Reduktion

Reduziert sich der Bedarf des Kunden an Wärmeenergie dauernd, so kann er die Reduktion der Anschlussleistung verlangen.

Anpassung der Vergütung

Eine allfällige Erhöhung oder Reduktion der Anschlussleistung führt zu einer Anpassung der im Rahmen des Grundpreises geschuldeten Vergütung; der Arbeitspreis bleibt hierbei unverändert. Eine Reduktion der Anschlussleistung gibt keinen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Anschlusspreises.

Vorgehen, Wirkung

Die Anschlussleistung, welche jeweils auf Anfang eines Betriebsjahres angepasst werden kann, gilt mindestens für ein Betriebsjahr. Eine Anpassung kann durch schriftliches Begehren bis spätestens Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) verlangt werden. Die Anpassung gilt ab 1. Mai des Folgejahres.

12.2 Form, Wirksamkeit

Für Änderungen dieses Vertrages bedarf es der schriftlichen Form.

Die vereinbarten Änderungen werden auf Beginn der nächsten Abrechnungsperiode wirksam.

Sumiswald, 1. Januar 2019

Energie AG Sumiswald
Eystrasse 10
Postfach
3455 Grünen

Telefon 034 431 10 10
energieag@sumiswald.ch